

Sag mir, wie ist Afrika 2009

31. Oktober, Kongresssaal der Arbeiterkammer

Die Ansprache vom Abg. z. NR Hermann Krist

Sg. Herr Tossanga,
geschätzte Ehrengäste, meine Damen und Herren!

Ich habe heute die ehrenvolle Aufgabe, Sozialreferent LHStv. Joschi Ackerl zu vertreten, der terminlich verhindert ist und mir so die Gelegenheit gibt, einige Grußworte an Sie zu richten. Die Zuwanderung von Menschen aus anderen Ländern ist eine Realität. Auch Oberösterreich war schon immer von hoher Migration gekennzeichnet. Wie uns die Geschichte zeigt, verläuft Migration nie problemlos, sondern ist meist mit mehr oder minder großen Herausforderungen verbunden. Es war insbesondere unser Sozial-LR Joschi Ackerl der sich vehement und engagiert für die Entwicklung eines Integrationsleitbildes für OÖ eingesetzt hat.



Wie Sie wissen, wurde dieses, auch für andere Bundesländer vorbildhafte Leitbild, im März 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die soziale und kulturelle Vielfalt erleben, Teilhabe sichern und so einen gleichberechtigten Zugang zu den gesellschaftlichen Ressourcen wie Bildung, Arbeit, Gesundheit etc. ermöglichen, ist genauso wichtig, wie den Zusammenhalt stärken, darin eine interessante Ergänzung erkennen, aber auch gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Das sind die wesentlichen integrationspolitischen Leitlinien, für die wir gemeinsam – und im besonderen Joschi Ackerl – stehen. Diese Leitlinien am Papier müssen aber in unseren Städten sowie Gemeinden erleb und erkennbar sein; müssen ehrlich unterstützt und geschützt werden. Zu oft wird das sensible Thema Migration/Integration in das tagespolitische Geschehen, und nicht selten mit falschem Zugang, hineingezogen.

Daher sind Kulturvereine wie Jonathan Bazar ein wichtiger und unverzichtbarer Partner im Sinne des OÖ. Leitbildes. Mit Veranstaltungen wie „Sag mir, wie ist Afrika“ wird gegenseitiges Verständnis gefördert; werden unterschiedliche Sichtweisen einem ehrlichen Diskurs unterzogen; wird umfassend informiert und so ausgezeichnete Arbeit im Sinne einer offenen und toleranten Gesellschaft geleistet. Für mich persönlich ist es auch sehr interessant, wie engagiert, insbesondere im Bereich Sport, beim Kulturverein Jonathan Bazar gearbeitet wird. Als Sportsprecher der SPÖ im Österreichischen Parlament ist diese Erfahrung eine sehr wichtige und wertvolle. Darum möchte ich auch im kommenden Jahr gemeinsam mit Partnern aus den verschiedensten Bereichen insbesondere die Jugend für Projekte zum Thema Sport & Integration gewinnen, denn in kaum einem anderen Bereich ist Integration in der Praxis besser zu erleben, als im Teamsport. Viele Topvereine im Fußball verdanken ihre Erfolge afrikanischen Fußballern ... um nur ein Beispiel zu nennen.

Zusammengefasst möchte ich nochmals das auch künftig große Engagement und die Unterstützung unseres Landesrates Joschi Ackerl hervorheben. Dem Kulturverein Jonathan Bazar möchte ich weiterhin alles Gute bei seinen vielfältigen Aktivitäten zum Abbau von Vorurteilen, beim Arbeiten für mehr Offenheit und Verständnis in unserem Bundesland wünschen. Für den heutigen Abend wünsche ich Ihnen noch interessante Erfahrungen, angenehme Momente und gute Unterhaltung.

Der Vortrag von Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den Beginn meiner Ausführungen möchte ich ein paar kritische Anmerkungen zum gegenwärtigen Asyl- und Fremdenrechtssystem stellen:

1. Dieser Rechtsbereich ist durch eine immer größere Kompliziertheit und immer schlechtere Verständlichkeit der Gesetze gekennzeichnet. Es kommt immer wieder zu Novellierungen, alleine im Jahr 2009 hat es zwei umfassende Gesetzesänderungen gegeben, die Bestimmungen werden immer komplizierter und sind nur noch für Experten verständlich. Dies ist umso bedenklicher, da die von den Rechtsnormen Betroffenen, nämlich die Asylwerber und Migrantinnen, keine Chance mehr haben, ohne fachkundige Rechtsberatung sich durch diesen Gesetzesdschungel zu kämpfen.
- 
2. Verstärkt wird dieses Problem noch dadurch, dass staatliche Unterstützungen für NGOs, die Flüchtlings- und Migrantinnenberatung und Betreuung durchführen, immer mehr eingeschränkt werden. Beispielsweise wurden zuletzt die Verträge von Volkshilfe, Caritas, Diakonie für die Schubhaftbetreuung vom BMI nicht mehr verlängert. Auch das Netzwerk Asylanwalt ist nicht mehr in der Lage, seine Aktivitäten im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten.
 3. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass mit den neuen Gesetzen auch eine Verschlechterung des Rechtsschutzes verbunden ist. Mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes per 1. 7. 2008 wurde die Beschwerdemöglichkeit in Asylsachen an den Verwaltungsgerichtshof abgeschafft. Gegen negative Entscheide der Asylbehörde zweiter Instanz kann nur noch der Verfassungsgerichtshof angerufen werden. Da der Verfassungsgerichtshof nur die Verletzung von Verfassungsrechten prüft, das Recht auf Asyl aber eben so wenig wie das Vorliegen einfacher Verfahrensfehler eine Verfassungsverletzung darstellt, werden die meisten Asylbeschwerden an den Verfassungsgerichtshof abgelehnt bzw. negativ entschieden. Die Statistik der letzten eininhalb Jahre gibt ein deutliches Bild: Mehr als 99% (!) der eingebrachten Asylbeschwerden wurde vom Verfassungsgerichtshof negativ entschieden. Die Einbringung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde ist darüber hinaus mit enormen Kosten verbunden. Pro Beschwerdeführer ist eine Gerichtsgebühr von € 220,-- beizubringen, Verfahrenshilfe wird kaum noch bewilligt, das tarifmäßige Rechtsanwaltshonorar für eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof beläuft sich auf

€ 2.400,--- Kaum ein Asylwerber, schon gar nicht eine Asylwerberfamilie mit mehreren Kindern, kann sich die anfallenden Kosten leisten.

4. Hinweisen möchte ich auch auf Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung mit einem österreichischen Ehepartner. Hier kommt es zu einer eindeutigen Inländerdiskriminierung. Wenn ein Drittstaatsangehöriger einen EU-Bürger heiratet, der von seinem Freizügigkeitsrecht nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften Gebrauch gemacht hat, kann er vom Inland aus die Familienzusammenführung problemlos durchführen. Er muss nicht einmal das Asylverfahren einstellen. Ist derselbe Drittstaatsangehörige aber mit einem österreichischen Staatsangehörigen verheiratet, muss das Asylverfahren eingestellt werden, der Antrag auf Niederlassungsbewilligung muss vom Ausland aus eingebracht werden. Diese Differenzierung ist mit sachlichen Argumenten nicht zu rechtfertigen.
5. Zu kritisieren ist auch, dass im Niederlassungsbewilligungsverfahren bei der Berechnung des notwendigen Familieneinkommens die Latte immer höher angelegt wird. Verstärkt wird diese Problematik noch dadurch, dass es – aus meiner Sicht gesetzlich nicht gedeckte – umfangreiche „Erläuterungen und Anweisungen“ des BMI an die Behörden gibt, die zusätzliche Erschwernisse bringen. Bezieht irgendjemand aus der Familie beispielsweise eine Wohnbeihilfe, steht dies der Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Ansicht des BMI entgegen. Nach Ansicht des BMI sind auch Ansprüche auf Kinderbetreuungsgeld nicht zu berücksichtigen, auch Unterhaltszahlungen an die Kinder von Vätern aus früheren Beziehungen werden dem Familieneinkommen aus unverständlichen Gründen nicht hinzugerechnet. Soweit der Verwaltungsgerichtshof diese strenge Praxis des BMI für rechtswidrig erklärt, versucht das BMI diese Judikatur des VwGH der nächsten Novelle der maßgeblichen Gesetzesbestimmung durch gesetzgeberische Maßnahmen wieder zu „korrigieren“.
6. Uns steht mit 1. 1. 2010 eine neue gravierende Verschärfung des Asylverfahrens ins Haus. Das Einbringen von Folgeasylanträgen wird kaum noch möglich sein, es droht die sofortige Verhängung der Schubhaft, es droht die Durchführung einer Abschiebung im Schnellverfahren. Als einzig positive Neuregelung wird es ab 1. 1. 2010 für subsidiär Schutzberechtigte möglich sein, eine Niederlassungsbewilligung unbeschränkt zu bekommen, wenn sie bereits mehr als fünf Jahre subsidiär schutzberechtigt waren und die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung vorliegen. Damit schafft der Gesetzgeber erstmals eine rechtliche Möglichkeit des Wechsels vom subsidiären Schutz in das Regime des Niederlassungsrechts. Die Novelle wird aber auch den Zugang von Asylwerbern zu qualifizierter Rechtsberatung erheblich erschweren. Ab 1. 1. 2010 dürfen Asylwerber den Bezirk des Erstaufnahmezentrums, in dem sie den Asylantrag stellen, für die Dauer des Zulassungsverfahrens nicht mehr verlassen. Es wird ihnen dann nicht einmal mehr möglich sein, ihren Rechtsanwalt in dessen Kanzlei aufzusuchen, ohne Gefahr zu laufen, sofort in Schubhaft genommen zu werden. Es bleibt nur zu hoffen, dass der Artikel schikanöse Rechtsvorschriften, denen jedwede sachliche Rechtfertigung fehlt, vom Verfassungsgerichtshof wegen Grundrechtverletzungen beseitigt wird.
7. Mit April 2009 wurde das „humanitäre Bleiberecht“ gesetzlich verankert. Vorgegangen ist dieser Novelle eine lange politische Diskussion, bei der sich die Landtage vieler österreichischer Bundesländer für die Einführung eines Bleiberechts ausgesprochen haben. Die politische Diskussion blieb ohne Erfolg. Erst auf Grund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes, der das bisherige System der humanitären

Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen für verfassungswidrig erklärte, da kein Antragsrecht auf eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen bestand, war der Gesetzgeber gezwungen, eine Novellierung des Gesetzes vorzunehmen, die dann mit 1. 4. 2009 in Kraft getreten ist. Nach den ersten Monaten dieses neuen Gesetzes ist als Zwischenresümee festzuhalten, dass die Bestimmungen sehr restriktiv gehandhabt werden und das Verfahren sehr langwierig und kompliziert ist. Im wesentlichen geht es darum, der Behörde einen besonderen Grad an Integration nachzuweisen und eine Feststellung zu erwirken, dass auf Grund dieser Integration die Ausweisung aus Österreich auf Dauer einen unzulässigen Eingriff in das Menschenrecht auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK darstellt. Maßgebliche Kriterien sind hierbei insbesondere die Dauer des Aufenthalts, die strafrechtliche Unbescholtenheit, Kenntnisse der deutschen Sprache, Verfügbarkeit über ein soziales Netzwerk in Österreich, aber auch der Zugang zum Arbeitsmarkt. Von besonderer Bedeutung sind die Deutschkenntnisse. Es kann daher nur jedem Betroffenen geraten werden, raschest möglich die Deutschprüfung auf der Stufe A2 abzulegen, um damit die Integrationsvereinbarung zu erfüllen. Die Durchführung des Verfahrens sollte jedenfalls mit rechtlicher Unterstützung vorgenommen werden, da der Verfahrensablauf selbst sehr kompliziert ist und viele Dokumente beigebracht werden müssen. Es ließe sich noch viel zum Thema sagen, innerhalb der verfügbaren kurzen Zeit war es mir aber nur möglich, einen kurzen und kritischen Einblick in die gegenständliche Problematik zu geben.